

# Vertrag

## für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

zwischen

der Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl

vertreten durch Herrn Wolfgang Karnath

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn/Frau

Bewohner/in

bisher wohnhaft in Straße, PLZ Ort

- nachstehend „Bewohnerin/ Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Betreuer/in

(vertretungsberechtigte Person)

- jeweils oder gemeinsam auch „Vertragspartei/ en“ genannt -

wird mit Wirkung vom 01.01.2020 folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten, welche zu einer umfassenden Änderung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe führte. Nach dem sog. Prinzip der „Trennung der Leistung“ sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe nunmehr nur noch zuständig für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistung der Eingliederungshilfe. Die Kosten der Wohnraumüberlassung und des Lebensunterhaltes werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart, bei Bedürftigkeit ist hierfür Sozialhilfe durch die Bewohnerin/den Bewohner zu beantragen.

Die Systemumstellung setzte die Anpassung bestehender Vertragsgrundlagen voraus. Zu den Grundsätzen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in NRW unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung einen Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX geschlossen.

In Anlage U dieses Landesrahmenvertrages ist zur Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik eine Umstellungsphase vereinbart worden, welche bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein soll. Bis zur erfolgten Umstellung gilt bezogen auf die Erbringung und Vergütung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe die bis zum 31.12.2019 vereinbarte Systematik mit Pauschalen für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen fort.

Daher werden Teile des Vertrages, insbesondere die Anlage 2, nach erfolgter Umstellung angepasst werden müssen.

## **§ 1 Leistungserbringer**

- (1) Die von Mellin'sche Stiftung ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Ostuffeln 7, 59457 Werl.  
Seine Rechtsform ist die einer Stiftung öffentlichen Rechts.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen, ergänzt um die Information über die Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages zur Anpassung an die gesetzlichen Änderungen durch das BTHG bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Leistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen.
- (3) Der Leistungserbringer hat über die Fachleistungen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil, 8. Kapitel SGB IX Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Fachleistungen zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) abgeschlossen.

Diese und der Landesrahmenvertrag nach §§ 131 Absatz 1 ff. SGB IX in der jeweils geltenden Fassung sind auch Bestandteile des Vertrages; sie können bei der Leitung der gemeinschaftlichen Wohnform eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

- (4) Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages

### § 3 Leistungen des Leistungserbringers

(1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners, der bewilligten Leistung sowie der Konzeption des Leistungserbringers (§ 1 Abs. 1).

Unter Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeit und Berücksichtigung der individuellen Lebensplanung sowie der jeweiligen (körperlichen, seelischen, geistigen oder gesundheitlichen) Kompetenzen und Ressourcen ist es das Ziel, der Bewohnerin/ dem Bewohner ein an ihren/ seinen individuellen Interessen und Bedürfnissen orientiertes weitestgehend selbstbestimmtes und selbständiges Leben zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Leistungen des Leistungserbringers sind:

(a) Überlassung von Wohnraum; diese sind in Anlage 1 aufgeführt.

b) Erbringung von Fachleistungen einschließlich des Sachaufwandes für Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft; diese sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

### § 4 Gesamtentgelt

Für die in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 - 2 aufgeführten Leistungen wird ein Gesamtentgelt in Höhe von **0,00 €** monatlich erhoben.

Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus:

a) Kosten der Wohnraumüberlassung in Höhe von gem. Anlage 1, Ziffer 3 b) **0,00 €**

b) Kosten der Fachleistungen und einer eventuellen Tagesbetreuung in Höhe von zur Zeit **0,00 €** (Monatsdurchschnitt) gem. Anlage 2, Ziffer 3 a)

c) Kosten des Sachaufwandes für Verpflegung und Hauswirtschaft in Höhe von **0,00 €** gem. Anlage 2, Ziffer 3 b)

### § 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Gesamtentgelt ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, es ist auf das Konto des Leistungserbringers,

Kontoinhaber: **Von Mellin'sche Stiftung, Wohnstätte St. Josef**  
Kreditinstitut: **Sparkasse SoestWerl**  
BIC: **DE 67 4145 0075 0000 019067**  
IBAN: **WELADED1SOS**  
zu überweisen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Betrages an. In dem Fall, dass die Bewohnerin/ der Bewohner dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht dieser den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Bei Beziehern von Leistungen nach SGB II und dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII empfehlen wir zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs die Beantragung einer Direktzahlung durch den Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer.
- (3) Sofern Entgelte ganz oder teilweise von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, kann der Leistungserbringer diese direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/ des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

## **§ 6 Vertragsanpassung bei Änderung des Betreuungsbedarfs**

- (1) Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf der Bewohnerin/ des Bewohners, bietet der Leistungserbringer der Bewohnerin/ dem Bewohner eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Der Leistungserbringer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin/ dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

## **§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Leistungserbringer kann die Zustimmung der Bewohnerin/ des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (2) Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des 8. Kapitels des SGB IX festgelegte Höhe des Entgelts für die Fachleistung gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.
- (3) Der Leistungserbringer hat der Bewohnerin/ dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Die Bewohnerin/ der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Die Bewohnerin/ der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 8 Umzug**

Stellt der Leistungserbringer fest, dass die Bewohnerin/ der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der gemeinschaftlichen Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbart er mit dem Eingliederungshilfeträger und der zuständigen Pflegekasse den Umzug in eine geeignete Einrichtung. Der Umzug erfolgt im Interesse und Einvernehmen mit der Bewohnerin/ dem Bewohner.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

Die Bewohnerin/ der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB II, SGB IX, SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie/ er Gefahr, dass Zahlungen von Leistungsträgern nicht gesichert sind.

## **§ 10 Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Regelungen:

Ist eine Bewohnerin/ ein Bewohner an bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit das volle Entgelt erhoben. Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

## **§ 11 Haftung**

(1) Bewohnerin/ Bewohner und Leistungserbringer haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## § 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/ des Bewohners (siehe Anlagen).
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage/ Datenschutzinformation).

## § 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht, sich bei dem Leistungserbringer und den in der Anlage genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.

## § 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Herr/Frau.....(Name, Vorname)

.....

.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

Herr/Frau.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Der Leistungserbringer stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/ des Bewohners an

Herrn/Frau .....

in .....

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau .....

in .....

ausgehändigt werden.

## § 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/ des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist der Wohnraum geräumt an den Leistungserbringer zu übergeben.

## § 16 Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/ der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/ dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm/ ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 17 Kündigung durch den Leistungserbringer**

- (1) Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (1.1) der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- (1.2) der Leistungserbringer eine fachgerechte Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die Bewohnerin/ der Bewohner einer vom Leistungserbringer angebotenen Anpassung der Leistungen nach § 6 nicht annimmt und dem Leistungsanbieter deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
- (1.3) die Bewohnerin/ der Bewohner seine/ ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder die Bewohnerin/ der Bewohner
- (a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner gegenüber sein Angebot nach § 6 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/ des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.
- (3) Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/ der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird.



Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts des Leistungserbringers befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## § 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/ der Bewohner nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer dem Bewohner/ der Bewohnerin auf dessen/ deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat er der Bewohnerin/ dem Bewohner auf dessen/ deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Der Anbieter hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/ er noch nicht gekündigt hat.

## § 19 Schlussbestimmungen

Unter Hinweis auf den in der Präambel dargestellten Sachverhalt und die aufgrund der vereinbarten Umstellungsphase befristeten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe, sind Teile dieses Vertrages nach erfolgter Umstellung erneut anzupassen.

Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner  
/ ggf. vertretungsberechtigte Person

Werl,  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

## **Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a) des Vertrages vom**

zwischen

der Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

vertreten durch Herrn Wolfgang Karnath

und

Herrn/Frau Bewohner/in

- nachstehend „Bewohnerin/ Bewohner“ genannt -

## **Überlassung des Wohnraums**

### **(1) Wohnraum**

- (a) Der Leistungserbringer überlässt der Bewohnerin/ dem Bewohner zu persönlichen Wohnzwecken in , das Zimmer Nr. mit einer Fläche von 0,00 qm als Einbettzimmer bestehend aus einem Schlaf- Wohnraum sowie einem Badezimmer zur gemeinschaftlichen Nutzung
- (b) Das Zimmer ist nicht möbliert.
- (c) Der Leistungserbringer überlässt der Bewohnerin/ dem Bewohner darüber hinaus die folgenden möblierten Räume und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung mit einer Größe von ca. 21,84 qm. (Wohnküche, Aufenthaltsraum, Wohnzimmer, Abstellraum, Gemeinschaftsterrasse)  
Die Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen bei voller Belegung einer Anzahl von 30 Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung.
- (d) Der Zustand der Räume wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von der Bewohnerin/ dem Bewohner zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (e) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der Bewohnerin/ dem Bewohner den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten.
- (f) Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch den Leistungserbringer.
- (g) Der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet wird durch den Leistungserbringer sichergestellt.

### **(2) Schlüssel**

An Schlüsseln werden übergeben:

**Siehe Anlage 3**

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Leistungserbringer veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Leistungserbringer zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch ihn, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum des Leistungserbringers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/ der Bewohner die Schlüssel vollzählig an den Leistungserbringer zurückzugeben.

### (3) Wohnentgelt und Nebenkosten

- (a) Die Bewohnerin/ Der Bewohner trägt das Wohnentgelt inklusive der anfallenden Nebenkosten und Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie weitere Zuschläge gem. unter b) stehender Auflistung.
- (b) Das Entgelt für die beschriebenen Räumlichkeiten setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

	zahlweise	Betrag
- Wohnentgelt inkl. Warmwasser-, Heizkosten- und Betriebskostenpauschale	monatlich	0,00 €
Zuschläge für:		
- Haushaltsstrom	monatlich	0,00 €
- Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	monatlich	0,00 €
- Gebühren für Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	monatlich	0,00 €
<b>Insgesamt</b>	monatlich	<b><u>0,00 €</u></b>

- (c) Die in den Wohnkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die aufgeführten Zuschläge und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

### (4) Sicherheitsleistung

- (a) Die Bewohnerin/ der Bewohner leistet bei Beginn des Vertragsverhältnisses dem Leistungserbringer zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsbeträgen.

- (b) Für Bewohnerinnen/ Bewohner, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen) beziehen, entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, sofern und solange eine Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Leistungserbringer bezogen auf die Kosten der Unterkunft erfolgt.
- (c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Sicherheitsleistung getrennt von seinem Vermögen bei einer öffentlichen Sparkasse oder Bank, zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz, anzulegen. Die Zinsen stehen der Bewohnerin/ dem Bewohner zu.
- (d) Die Sicherheitsleistung ist der Bewohnerin/dem Bewohner drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Auszug der Bewohnerin/ des Bewohners einschließlich Zinsen zurückzuzahlen, sofern dem Leistungserbringer ein fälliger Gegenanspruch nicht zusteht.

## **(5) Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung**

- (a) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- (b) Die von der Bewohnerin/ dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/ seine Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (c) Der Leistungserbringer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner, ggf.  
vertretungsberechtigte Person

Werl,  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

## Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 b) des Vertrages vom

zwischen

der Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl

vertreten durch Herrn Wolfgang Karnath

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

und

Herrn/Frau Bewohner/in

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

### (1) Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- (a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind Leistungen zur sozialen Teilhabe, welche erbracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, die Bewohnerin/ den Bewohner zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Das Leistungsangebot des Trägers ergibt sich aus der mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Der Umfang der Fachleistungen richtet sich nach dem Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners sowie nach dem bewilligten Leistungsumfang entsprechend des Bewilligungsbescheides.

- (b) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp LT, in die Hilfebedarfsgruppe HBG eingestuft.

- (c) Die Bewohnerin/ der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 3 des Vertrages). Dafür sind die für die Bewohnerin/ den Bewohner ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe entsprechenden folgenden Leistungen maßgebend:

**Teilhabe, Beratung, Bildung, Freizeitgestaltung, Erziehung, Förderung, Grundpflege, einfachste Behandlungspflege (Anlage), sonstige Betreuung**

- (d) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen fachleistungsspezifischen Flächen auch die betriebsnotwendige Ausstattung. Dies schließt deren Wartung und Instandhaltung ein.

- (e) Im Bedarfsfall vermittelt der Leistungserbringer der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

- (f) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin/ dem Bewohner vereinbarten individuellen Bedarfs- Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **(2) Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft**

- (a) Der Leistungserbringer erbringt folgende Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft für die Bewohnerin/ den Bewohner:

### **(aa) Wäschedienst**

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen
- Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet sind
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang
  
- Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.
- Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners vermittelt werden.
- Bei Bedarf überlässt die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

### **(bb) Reinigung**

Die Reinigung der persönlich genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung und der Funktionsräume wird durch den Leistungserbringer sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

### **(cc) Mahlzeiten**

Es werden Mahlzeiten angeboten. Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

Frühstück, Mittagessen (Montag bis Freitag für alle nicht berufstätigen Bewohner, für alle an arbeitsfreien Tagen, Wochenende und Feiertagen), Zwischenmahlzeit, Abendessen, ganztägige Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser), als Normalkost oder bei Bedarf: Schonkost bzw. Diätkost nach ärztlicher Anordnung

Der Leistungserbringer bietet der Bewohnerin/ dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bereitstellung der Mahlzeiten schließt Geschirr und Tischwäsche in üblichem Umfang ein. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin/ des Bewohners werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bewohnerinnen/ Bewohner werden in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/ Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Schonkost oder Diät ernährung mit ggf. weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung bereitgestellt.

## **(3) Leistungsentgelte**

(a) Das für die in Ziffer 1) aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Eingliederungshilfeträger nach § 125 Abs. 3 SGB IX jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt zurzeit aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Entgeltpauschale Fachleistung)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag Fachleistung).

Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

**Entgeltpauschale Fachleistung**  
**täglich € 0,00**

**Investitionsbetrag Fachleistung**  
**täglich € 0,00**

**Insgesamt**

Im Monatsdurchschnitt entspricht das einem Entgelt in Höhe von

€ 0,00 x 365,25 / 12                      **monatlich € 0,00**

Für die im Rahmen der Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft unter Ziffer 2) erforderlichen Sachaufwendungen werden folgende Entgeltpauschalen erhoben:

### **Pauschalen Lebensunterhalt bei Vollversorgung**

Die Pauschale für die Warenwerte der Lebensmittel für die bereitgestellten Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Abendessen, Getränke) und für bereit gestellte Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Küchenausstattung (ohne Haushaltsgroßgeräte), Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Medien, Audio- und Fernsehgerät im Gemeinschaftsraum, Materialien zur Freizeitgestaltung beträgt

**monatlich € 0,00**

Besucht die Bewohnerin/ der Bewohner an Werktagen eine WfbM reduziert sich die Pauschale auf

**monatlich € 0,00**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner,  
ggf. vertretungsberechtigte Person

Werl,  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

## Anlage 3 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzen- verbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

Bewohner/in

### Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

- \_\_\_\_\_ Zimmerschlüssel
- \_\_\_\_\_ Haustürschlüssel
- \_\_\_\_\_ Briefkastenschlüssel
- \_\_\_\_\_ Schrankschlüssel
- \_\_\_\_\_ Wertefachschlüssel
- \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
ggf. vertretungsberechtigte Person

Werl,  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer



## **Anlage 4 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

### **Datenschutz- Information für Eingliederungshilfe nach DSGVO- EKD**

#### **Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe**

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG- EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr.5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 3 DSGVO-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/ des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

#### **1) Umfang der Datenverarbeitung**

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung /den Dienst verarbeitet werden (§ 6 Nr. 5 DSGVO- EKD):

- Stammdaten
- Planung der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe

#### **2) Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)**

Die personenbezogenen Daten werden soweit erforderlich auch an Dritte (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, Träger der Eingliederungshilfe) übermittelt oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten bzw. Einsichtnahme erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

Für die Abrechnung von Leistungen werden – falls erforderlich – Daten an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Träger der Eingliederungshilfe (§§ 67 ff SGB X und § 13 Abs. 2 Nr.8 DSGVO-EKD) übermittelt.

### **3) Recht auf Information und Auskunft**

Es besteht nach § 19 DSGVO- EKD die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Dokumentation der Betreuungsleistungen besteht auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 WTG NRW.

### **4) Recht auf Berichtigung**

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

### **5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO-EKD deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB).

Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

### **6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß § 22 DSGVO- EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

### **7) Recht auf Datenübertragung**

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO- EKD von der Bewohnerin/ von dem Bewohner bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der Einrichtung).

### **8) Widerspruchsrecht**

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO- EKD ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

## 9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung/ des Dienstes können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

**Der Beauftragte für den Datenschutz der ev.Kirche in Deutschland**  
**Böttcherstr. 7**  
**30419 Hannover**

## 10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Wolfgang Karnath  
per Mail: wolfgang.karnath@von-mellinsche-stiftung.de  
per Telefon: 02922 / 870352-0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. Hd. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

Name: Thomas Lettschmidt  
per Mail: thomas.lettschmidt@von-mellinsche-stiftung.de  
per Telefon: 0175/2986952

## 11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
ggf. vertretungsberechtigte Person

## **Anlage 5 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

von Bewohner/in

### **Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken**

Ich, .....,

bin damit einverstanden, dass die Wohnstätte St. Josef, von Mellin'sche Stiftung

folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

#### **1. Verarbeitung von Biographischen Daten**

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

#### **2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte**

##### **Meine behandelnden Ärzte**

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

##### **Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

##### **Die Krankenhäuser/ Rehabilitationseinrichtungen,**

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger,

Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

### **Der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

### **Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe**

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: **[www.ostuffeln.de](http://www.ostuffeln.de)**.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
ggf. vertretungsberechtigte Person

## **Anlage 6 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

### **Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung**

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die  
Einrichtungsleitung, Herrn Wolfgang Karnath wenden.

**Wolfgang Karnath**  
**Wohnstätte St. Josef,**  
**Ostuffeln 7,**  
**59457 Werl**  
**Mail: [wolfgang.karnath@von-mellinsche-stiftung.de](mailto:wolfgang.karnath@von-mellinsche-stiftung.de),**  
**Tel. 02922 – 870351-15**

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und  
Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter  
folgender Anschrift zu erreichen:

**von Mellin'sche Stiftung,**  
**Ostuffeln 7,**  
**59457 Werl**  
**Mail: [post@von-mellinsche-stiftung.de](mailto:post@von-mellinsche-stiftung.de),**  
**Tel. 02922 – 9782-0**

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten. Die  
Vorsitzende ist zurzeit Frau Martina Jeromin.

**Martina Jeromin**  
**Wohnstätte St. Josef**  
**Wohngruppen Ostuffeln,**  
**Ostuffeln 7**  
**59457 Werl**  
**Telefon 02922 870352-0,**  
**Mail: [ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de](mailto:ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de).**

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an  
die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

**Diakonisches Werk der evangelischen Kirche von Westfalen,**  
**Lenastraße 41,**  
**40470 Düsseldorf,**  
**Tel.: 0221 / 6398-0**

Zuständige WTG Behörde

**Kreis Soest  
Soziales/Sozialplanung  
WTG Behörde  
Hoher Weg 1 – 3,  
59494 Soest**

**Frau Wehrmann, Tel.: 02921 / 30 – 2932**

**Frau Kellermann-Albers, Tel.: 02921 / 30 – 2742**

Zuständiger Sozialhilfeträger:

**Landschaftsverband Westfalen – Lippe,  
Inklusionsamt + Soziale Teilhabe,  
Warendorfer Str. 26 – 28,  
48133 Münster,**

**Frau Hagel, Tel.: 0251 / 591 - 5650**

## **Anlage 7 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

### **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement**

Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.

Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.

Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B. Beschwerdestelle des Trägers, Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, zuständige Pflegekasse/ Sozialhilfeträger.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich, die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird, in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.



## **Anlage 8 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

### **Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung**

In unserer Einrichtung arbeiten MitarbeiterInnen mit unterschiedlichen Ausbildungen und Qualifikationen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der BewohnerInnen im Alltag möglich ist. Sowohl Pflegefachkräfte, als auch pädagogische Fachkräfte und ungelerntes Personal arbeiten in einem Multiprofessionellen - Team zusammen.

Selbstverständlich kann es dazu kommen, dass Behandlungspflege im Rahmen der Teilhabe erbracht werden muss. Folgende einfache Behandlungspflegerische Maßnahmen erbringen wir nach dem Katalog vom Rahmenvertrag § 131 SGB IX Nordrhein Westfalen (Stand 23.07.2019) selbst:

- Blutdruckmessung
- Körpertemperaturmessung
- Blutzuckermessung
- Tabletten stellen
- Tabletten geben und verabreichen
- Subkutane Injektionen von Fertigspritzen
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen und Kompressionsstrumpfhosen
- Abnehmen eines Kompressionsverbandes
- Anlegen und Abnehmen von stützenden Verbänden (Bandagen)
- Verbandwechsel von kleineren nicht infektiösen Wunden
- Flüssigkeitsbilanzierung
- Inhalation
- Anlegen und Entfernen von Kälteträgern
- Versorgung eines suprapubischen Katheters zur Abdeckung ohne Infektion (Schutzfunktion)

Die zuständige Fachkraft übernimmt die einfache Behandlungspflege nur, wenn sie dazu persönlich und fachlich geeignet ist.

Sollten umfanglichere Behandlungspflegerische Maßnahmen notwendig sein, werden diese über einen externen Pflegedienst geleistet, wenn die Krankenkasse diese Leistungen übernimmt.

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand: 23.07.2019

**Anlage G Liste einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege**  
gemäß BSG-Rechtsprechung

Lfd. Nr. gemäß HKP-RL	Leistungsbeschreibung
10	Blutdruckmessung
11	Blutzuckermessung
15	Flüssigkeitsbilanzierung
17	Inhalation
19	Injektion, Richten von
21	Kälteträger, Auflegen von
22	Katheter, Versorgung eines suprapubischen Katheters zur Abdeckung ohne Entzündung (Schutzfunktion)
26	Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen, Inhalationen)
31	Verbände: Abnehmen eines Kompressionsverbandes
31	Verbände: An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen
31	Verbände: Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden

## **Anlage 9 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzen- verbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

Bewohner/in

### **Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen**

Ich bin damit einverstanden, dass ärztlich angeordnete einfache  
behandlungspflegerische Maßnahmen durch geeignetes Personal der Wohnstätte St.  
Josef übernommen und durchgeführt werden (Siehe Anlage 8).

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
ggf. vertretungsberechtigte Person

## **Anlage 10 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW**

### **Widerrufsbelehrung**

#### Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns  
Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl, [ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de](mailto:ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de),  
02922 -870352-0

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 11 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

## **Erklärung**

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort                      Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort                      ggf. vertretungsberechtigte Person

## Anlage 11 zum Vertrag für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe

### Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail) an

Wohnstätte St. Josef, Ostuffeln 7, 59457 Werl,  
[ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de](mailto:ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de),  
Tel. 02922 -870352-0, Fax 02922 – 870352-14

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom \_\_\_\_\_.

Name der Bewohnerin/ des Bewohners \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_